

# Corona Checkliste Fußpflege

Grundsätzlich müssen alle Schutzmaßnahmen, die sich aus einer Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG ergeben, im Betrieb umgesetzt werden.

Ebenso wird der hohe Hygienestandard des Gewerkes vorausgesetzt.

Für Tätigkeiten, bei denen der Mindestabstand von 1,50 m nicht sicher eingehalten werden kann, müssen Beschäftigten Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt werden. Kunden müssen ebenfalls eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Bei Tätigkeiten wie Feilen oder Schleifen tragen Beschäftigte immer mindestens FFP2-Masken, auch gleichwertige Masken N95 oder KN95. Zum Schutz der Kunden dürfen Atemschutzmasken kein Ausatemventil enthalten.

## Haben Sie an folgende zusätzliche Maßnahmen gedacht?

### Organisatorische Maßnahmen

- Abstand im Pausenraum beachten
- Markierungen und / oder Absperrungen der einzelnen Bewegungsräume
- Schutzschild im Kassenbereich und / oder Empfangsbereich aufstellen
- Keine Bewirtung anbieten/ Keine Zeitschriften zur Verfügung stellen
- Wartebereiche im Salon müssen geschlossen bleiben; auch kein Wartebereich vor der Tür
- Sorgen Sie für ausreichende Durchlüftung
- Kundenkontaktdaten sind mit deren Einverständnis zu dokumentieren, um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können.
- Keine Annahme von Kunden mit Symptomen der Atemwegserkrankungen

### Personenbezogene Schutzmaßnahmen

- Mund-Nasen-Bedeckung für die Angestellte  
Diese muss nach jedem Kunden und bei Durchfeuchtung gewechselt werden
- Kunden müssen ebenfalls eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen
- Mitarbeiter müssen sich vor jedem Kunden die Hände waschen
- Kunden müssen die Möglichkeit haben, sich nach Betreten des Salons die Hände zu waschen oder zu desinfizieren
- Ausschließliche Benutzung von Einmallaken und Kompressen